



Stadtrecht

Nutzungs- und Entgeltordnung für das Umweltzentrum der Stadt Hanau

Stadtverordneten- beschluss: 23.04.2018	Ausfertigung: 24.04.2018	Veröffentlichung: 26.04.2018	Inkrafttreten: 27.04.2018
--	---	---	--

Aufgrund der §§ 5 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl.I Seite 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl I Seite 786) hat die Stadtverordnetenversammlung am 23.04.2018 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für das Umweltzentrum der Stadt Hanau beschlossen:

§ 1

Grundlagen und Zweck der Einrichtung

- 1) Das Umweltzentrum Hanau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hanau, die als außerschulischer Lernort und als Bildungsträger für nachhaltige Entwicklung vom Land Hessen zertifiziert ist.
- 2) Das Umweltzentrum Hanau ist für die Umweltbildung im Rahmen des Projektes „Wildpferde auf Campo Pond in Hanau“, für den „Grünen Ring“ in und um Hanau und den Nachhaltigen Tourismus zuständig.

§ 2

Anmeldungen

- 1) Die Angebote und Veranstaltungen können über das Umweltzentrum gebucht werden.
- 2) Mit der Anmeldebestätigung für das Kursprogramm für Kindertagesstätten, Schulen und Veranstaltungen ist der Kurs verbindlich gebucht und kann bis 14 Tage vor dem Termin kostenfrei storniert werden. Nach dieser Frist ist der volle Betrag fällig. Die Anmeldebestätigung enthält Details zur jeweiligen Zahlungsweise, Treffpunkten und Informationen zur Anmeldung.
- 3) Rechnungen für gebuchte Kurse und Seminare werden Interessenten per Mail oder Post zugesandt. Fällig werden die Rechnungen zum Tag der Leistungserbringung oder vier Wochen nach Erhalt der Rechnung.

- 4) Bei Veranstaltungen sind die Bedingungen dieser Nutzungsordnung Grundlage eines Nutzungsvertrages.

§ 3 Haftung

- 1) Die Stadt Hanau haftet nicht für Schäden, die den Nutzerinnen/Nutzern aus der Überlassung des Umweltzentrums erwachsen.
Sie haftet nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit des zur Nutzung überlassenen Umweltzentrums oder ihrer verantwortlichen Personen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 2) Eine Haftung für verlorene Gegenstände ist ausgeschlossen.
- 3) Die Nutzerinnen/Nutzer haften für alle Schäden, die der Stadt aus den überlassenen Räumen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzerinnen/Nutzer im Rahmen des Nutzungsvertrags entstehen.

§ 4 Entgelte für Kurse, Seminare, Veranstaltungen

- 1) Ein Besuch im Umweltzentrum Hanau ist kostenfrei.
- 2) Für die Kurse, Angebote und Seminare des Bildungsprogramms werden Kosten erhoben. Die tatsächlichen Entgelte für die jeweilige Veranstaltung ergeben sich aus der jeweiligen Dauer der Veranstaltung.
 - a) Kursprogramm
Kindertagesstätten und
Schulen
 - a.a) Stundenpreis 30 €
 - b.b) Fahrtkosten bis 14 km 15 €,
ab 14 km 25 €
 - c.c) Materialkosten nach tatsächlichen Aufwendungen.
 - b) Veranstaltungen
 - a.a) Erwachsene pro Stunde 3 €
 - b.b) Kinder pro Stunde 1 €
 - c) Ferienprogramm
5 Tage à 6 Stunden ab 15 Teilnehmer 120 € pro Teilnehmer
 - d) Kurse für Lehrkräfte 90 €

- e) Materialien zum Verleihen
 - a.a) Bionik-Wanderausstellung 50 € nebst 100 € Kautio
 - b.b) „Leihwerkstätten“ mit Auf- und Abbau 110 €

- f) Vermietung
 - a.a) Bildungsveranstaltungen pro Raum und Tag 100 €
 - b.b) Kindergeburtstag
max. 15 Kinder 42 € pro Stunde

§ 5

Rücktritt und fristlose Kündigung

- 1) Die/der Nutzerin/Nutzer kann bis spätestens 14 Tage vor Beginn der vereinbarten Nutzungszeit kostenlos vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Schriftform. Bei einem späteren Rücktritt können Kosten berechnet werden.
Eine Verpflichtung entfällt jedoch, wenn die Räumlichkeiten von Dritten angemietet werden.

- 2) Die Stadt Hanau kann aus wichtigem Grund jederzeit den Überlassungsvertrag fristlos kündigen und die sofortige Beendigung der Nutzung verlangen. Als wichtiger Grund gilt z.B. wenn,
 - a) erhobene Entgelte nicht rechtzeitig entrichtet werden;
 - b) die allgemeinen und besonderen im Vertrag vereinbarten Nutzungsbedingungen nicht beachtet werden;
 - c) ein öffentliches Interesse die Vertragsbeendigung erforderlich macht.
Ein solches öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn im Rahmen der beabsichtigten oder tatsächlichen Nutzung Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auftreten oder nach Lage der Dinge zu befürchten sind.

§ 6

Datenschutz

Bei der Nutzung und Abrechnung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Diese erfolgt gemäß den Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für das Umweltzentrum der Stadt Hanau tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.